



Kreis Offenbach

Merkblatt über Installation und Betrieb von Trinkwasseranlagen auf Volksfesten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen

Stand: September 2010

Grundsätzliches

Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel!!!

Die hygienische Vorsorge für das Trinkwasser und die Sicherung der Qualität des Trinkwassers nimmt mit zunehmendem und vielfältigem Gebrauch einen wichtigen Stellenwert ein.

Dies bekommt bei Messen, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, bei denen die Sicherstellung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes gewährleistet sein muss, eine zusätzliche Priorität. In diesen Fällen ist wegen des erhöhten Gefährdungspotentials besonderes Augenmerk auf die GENUSSTAUGLICHKEIT des Lebensmittels Trinkwasser zu legen.

Die gesetzlichen Grundlagen und das Technische Regelwerk, als anerkannte Regel der Technik, machen Vorgaben über die Art, den Umstand, die Verantwortlichkeit und die technischen Möglichkeiten zur Umsetzung einer einwandfreien Trinkwasserversorgung.

Hierunter fallen:

- die fachgerechte Erstellung der Anlage
- die Verwendung zugelassener Materialien
- ein ordnungsgemäßer Betrieb

Gesetzliche Grundlagen

Die vielfältigen gesetzlichen und technischen Vorgaben können in diesem Merkblatt nur angerissen werden. Die wichtigsten Grundlagen für Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für Lebensmittelbetriebe sind:

- die Trinkwasserverordnung
- das Infektionsschutzgesetz
- die Lebensmittelhygiene-Verordnung
- die AVB Wasser V (bzw. das jeweilige Satzungsrecht)
- die Technischen Regeln für Trinkwasserinstallationen DIN 1988

Die grundlegenden bundeseinheitlichen Rechtsvorschriften haben uneingeschränkte Gültigkeit auch für nicht ortsfeste Lebensmittelbetriebe (z.B. Imbiss-Stände, Verkaufsautomaten, mobile Verkaufswagen usw.). Trinkwasser und Wasser für Betriebe, in denen Lebensmittel gewerbsmäßig hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden, muss den mikrobiologischen und chemischen Qualitätskriterien der Trinkwasserverordnung entsprechen.

Um dies zu gewährleisten, sind zur Sicherstellung der einwandfreien Trinkwasserqualität an allen Entnahmestellen und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des öffentlichen Versorgungsnetzes die unter Punkt 3 und 4 festgehaltenen hygienischen und technischen Bedingungen und Verhaltensregeln einzuhalten.

Technische Vorgaben zur Erstellung der temporären Versorgungsanlagen

Zum Anschluss an den Hydranten dürfen nur die vom örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen zur Verfügung gestellten Standrohre eingesetzt werden.

Die weiterführenden Anschlusssteile wie Rohre / Schläuche / Armaturen sind so zu verlegen und abzusichern, dass keine schädlichen Einwirkungen auf die Trinkwasserqualität (durch Temperaturerhöhung, stagnierendes Wasser, Rücksaugen, Rückdrücken o.ä.) an der Trinkwasserentnahmestelle entstehen können.

Es sind kurze und unmittelbare Verbindungen vom Standrohr bzw. Unterverteiler zum Benutzer herzustellen.

Die Leitungs- und Schlauch-Querschnitte sind möglichst klein zu wählen.

Es muss verhindert werden, dass aus dem Versorgungsnetz entnommenes Trinkwasser zurückgesaugt wird oder zurückfließen kann.

Zwischen dem Versorgungsnetz und der Anschlussleitung muss eine zugelassene funktionierende Absicherung (Rückflussverhinderer, Rohrtrenner oder dergleichen) eingebaut werden. Die Absicherung ist auf die sichere Funktion hin zu überprüfen (Inspektion, Wartung).

Mehrere Anschlussleitungen von einem Entnahmepunkt sind auf die gleiche Weise wie vorher beschrieben abzusichern, um eine Beeinträchtigung der Trinkwasserentnahmestellen untereinander auszuschließen.

Die Anschlussleitung und die angeschlossenen Anlageteile müssen für einen Druck von mindestens 10 bar ausgelegt sein.

Die verwendeten Materialien (z.B. Schläuche, Rohre, Armaturen usw.) müssen für Trinkwasser bzw. Lebensmittel zugelassen und zertifiziert sein. Zugelassene Materialien und Produkte haben keine Rückwirkungen auf das Trinkwasser und sind im Fachhandel erhältlich. Schläuche müssen den KTW-Empfehlungen des Umweltbundesamtes und dem DVGW Merkblatt W 270 entsprechen (Prüfzeugnis). Rohre und Armaturen sind mit einer DIN / DVGW-Registriernummer gekennzeichnet.

Normale Garten- oder Druckschläuche (auch transparent) sind für den Einsatz unzulässig!

Schläuche und Anschlusskupplungen müssen unverwechselbar als Trinkwasserleitung gekennzeichnet sein, um eine Verwechslung mit der Abwasserleitung auszuschließen. Das Ablegen von Kupplungen, Armaturen und Verbindungsstücken auf dem Erdboden ist wegen der besonderen Verschmutzungsgefahr zu vermeiden (Auflagen schaffen).

Die Trinkwasserentnahme an den Verbrauchsstellen ist nur mittels eines freien Auslaufes (d.h. die Unterkante der Entnahmestelle muss mindestens 10 cm über dem höchstmöglichen Wasserspiegel liegen) oder bei fest angeschlossenen Geräten oder Apparaten mit einer Einzelabsicherung (Rohrbelüfter und Rückflussverhinderer) abzusichern.

Bei Missachtung dieser Vorgabe ist ein Rücksaugen in die Anschlussleitung und die gesundheitliche Gefährdung Dritter möglich.

Grundsätzliches zum Betrieb einer Versorgungsanlage

Der Betreiber / Benutzer einer Trinkwasseranschluss- und Entnahmestelle ist für den ordnungsmäßigen Betrieb nach dem gesetzlichen und technischen Vorgaben verantwortlich und hat eigenständig auf den ordnungsgemäßen Betrieb zu achten und eventuelle Beeinträchtigungen umgehend zu beseitigen.

Vor dem jeweiligen Gebrauch und nach einem längeren Stillstand ist die Trinkwasserleitung gründlich und kräftig zu spülen (eventuell mit dafür zugelassenen und geeigneten Mitteln zu desinfizieren). Schläuche, Anschlusskupplungen, Rohrleitung, Armaturen usw. sind peinlichst sauber zu halten und dürfen nur zur Trinkwasserversorgung genutzt werden.

Nach der Demontage der Trinkwasserleitung sind die Einzelteile ordnungsgemäß zu spülen, eventuell zu desinfizieren, vollständig zu entleeren, mit Blindkupplungen oder Stopfen zu verschließen und hygienisch einwandfrei zu lagern, um Beeinträchtigungen im Hinblick auf den späteren Gebrauch auszuschließen.

Die Nichtbeachtung dieser Auflagen kann behördliche Anordnungen und kostenpflichtige Kontrolluntersuchungen zur Folge haben!

Bei einer nachteiligen Beeinflussung der Trinkwasserqualität oder Verschmutzung des Versorgungsnetzes werden entsprechende Maßnahmen durch die zuständigen Behörden eingeleitet und die Kosten zur Behebung des Schadens an den Verursacher weitergegeben.

Zu Fragen der Installationstechnik und zum Anlagenbetrieb wenden Sie sich bitte an Ihr örtliches Versorgungsunternehmen bzw. an einen Vertragsinstallateur dieses Versorgungsunternehmens.

Zu Fragen

der Trinkwasserverordnung wenden Sie sich bitte an: Kreis Offenbach Fachdienst Gefahrenabwehr- und Gesundheitszentrum - Gesundheitsaufsicht - Gottlieb-Daimler-Straße 10 63128 Dietzenbach Tel.: 06074 / 8180 - 63760, 63761, und 63762 Fax: 06074 / 8180 -1921 E-Mail: gesundheit@kreis-offenbach.de	der Lebensmittelhygiene wenden Sie sich bitte an: Kreis Offenbach Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz Gottlieb-Daimler-Straße 10 63128 Dietzenbach Tel.: 06074 / 8180 - 63900 Fax: 06074 / 8180 - 63910 E-Mail: veterinaeramt@kreis-offenbach.de
---	--